

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Veronika Döhring +49 202 563 5377 veronika.doehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.06.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0837/26 öffentlich
Sitzung am Gremium		
01.09.2026 BV Ronsdorf		Beschlussqualität
15.09.2026 Ausschuss für Verkehr		Empfehlung/Anhörung
		Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Tempo 30 Erbschlöer Straße 30-150		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 23.06.2026 wird die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h auf der Erbschlöer Straße Nr. 30-150 angeregt. Ziel dieses Antrages sei die verbesserte Verkehrssicherheit sowie die Verbesserung des Luft-, Lärm- und Klimaschutzes.

Auf die begründenden Ausführungen des Antrages wird verwiesen.

Die Erbschlöer Straße ist nach dem Straßenhierarchieplan durchgängig eine Hauptverkehrsstraße (K 3). Sie verbindet die Parkstraße mit dem Ronsdorfer Ortskern und mündet auf der Remscheider Straße – L 417 und hat daher eine übergeordnete Funktion im

Straßennetz. Die Erbschlöer Straße wird von mehreren Buslinien der Wuppertaler Stadtwerke befahren. Die verkehrliche Bedeutung des Straßenabschnitts ist als hoch einzustufen. Nach der Auswertung der Kfz- Verkehrsbelastung aus dem Jahr 2020 ist die Straße stark frequentiert (7.500 - 10.000 Kfz/ Tag). Aktuell gilt die gesetzliche Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h.

Verkehrssicherheit:

Grundsätzlich gilt in Deutschland innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO).

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen.

Dabei ist stets § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO zu beachten, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (d.h. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen) dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO). Anordnungsvoraussetzung für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ist insoweit das Vorliegen einer **"besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage"**.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Nach Rückmeldung der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal gab es innerhalb der letzten zehn Jahre im Streckenverlauf zwar meldepflichtige Verkehrsunfälle, allerdings ist ein Zusammenhang zwischen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und dem Unfallgeschehen nicht erkennbar.

Im Verhältnis zur täglichen KFZ-Frequentierung und der Länge der Strecke ist der Bereich unfallunauffällig. Ein Unfallschwerpunkt bzw. eine qualifizierten Gefahrenlage liegen im Streckenverlauf nicht vor.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO gelten in bestimmten Fällen erleichterte Anordnungsvoraussetzungen. Liegt eine der in Satz 4 aufgeführten Fallkonstellationen vor, reicht das Vorliegen einer **"einfachen bzw. konkreten Gefahrenlage"**. Die Aufzählung dieser sogenannten „schützenswerten Einrichtungen“ durch den Gesetzgeber ist abschließend. Unter Nr. 6 führt der Gesetzgeber Fußgängerüberwege (Verkehrszeichen 350 StVO) auf. Auf Höhe der Einmündung Am Kraftwerk gibt es einen Fußgängerüberweg.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) Randnummer 13b kommt eine Beschränkung auf Tempo 30 km/h im Zusammenhang mit Fußgängerüberwegen insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können. Vorliegend sind die bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten sind jedoch deutlich eingehalten. Weitere schützenswerte Einrichtungen im Sinne der o.g. Vorschrift gibt es auf der Erbschlöer Straße nicht.

Lärm:

Die Erbschlöer Straße ist als Lärmbrennpunkt im Lärmaktionsplan Runde 4 gelistet. Für den Abschnitt zwischen Lüttringhauser Straße und Otto-Hahn-Straße wird zur Lärminderung eine Fahrbahnsanierung und eine Umgestaltung des Straßenraums empfohlen. Die Sanierung der Erbschlöer Straße im o.g. Abschnitt erfolgte im Herbst 2024. Dabei wurde der sogenannte Clean Air Asphalt verbaut, der geräuschkindernd und schadstoffreduzierend sein soll (vgl. VO/1350/23). Weitere Maßnahmen zur Lärminderung an der Erbschlöer Straße sind aktuell nicht vorgesehen.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist eine gesetzliche Daueraufgabe, welche alle fünf Jahre umgesetzt werden muss. Dafür werden aktuell bereits die Lärmkarten der neuen Runde 5 erstellt, auf deren Basis der Lärmaktionsplan Runde 5 bis zum 18. Juli 2029 aufgestellt wird. Dabei wird auch die Situation an der Erbschlöer Straße neu geprüft.

Luft:

Im Bereich der Erbschlöer Straße gibt es keine Station, an welcher die Luftqualität messtechnisch erfasst wird. Jedoch ist im näheren Umfeld, an der Staasstraße 51, eine Messstation installiert, an welcher der Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen wird. Die Messdaten zeigen, dass der NO₂-Jahresmittelgrenzwert seit 2013 eingehalten wird. Zudem wurde 2024 bei einer Fahrbahnsanierungsmaßnahme auf der Erbschlöer Straße der sogenannte Clean Air Asphalt eingebaut (vgl. VO/1350/23). Die begleitenden lufthygienischen Messungen an zwei Standorten entlang der Erbschlöer Straße in Höhe der Hausnummern 16 und 133 zeigen keine Grenzwertüberschreitungen für NO₂ auf. Es ist somit nicht von einer lufthygienischen Belastungssituation auszugehen.

Im Ergebnis liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke auf der Erbschlöer Straße nicht vor.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Es entstehen keine klimatischen Veränderungen

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW